Antrag

Hannover, den 03.11.2020

Fraktion der SPD Fraktion der CDU

Für ein vernünftiges Miteinander von Mensch und Wolf - Umsetzung am Beispiel des französischen Modells zum Wolfsmanagement in Deutschland

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Wolf (Canis lupus) erschließt immer neue Territorien und breitet sich auf dem europäischen Kontinent nach Westen aus. In Deutschland wurde der Wolf erstmals im Jahr 2000 nachgewiesen, und seine Ausbreitung wird seither wissenschaftlich begleitet und dokumentiert. Nach Angaben der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) lebten im offiziell abgeschlossenen Monitoringjahr 2019/2020 in Deutschland 128 Rudel, 35 Paare sowie zehn territoriale Einzeltiere. Nach Angaben der für das Monitoring in Niedersachsen zuständigen Landesjägerschaft (LJN) leben jedoch allein in unserem Bundesland im laufenden Monitoringjahr 2020/2021 (Stand September 2020) 35 Wolfsrudel und zwei Wolfspaare. Seit dem Monitoringjahr 2011/2012 ist die Anzahl an nachgewiesenen Territorien stetig um durchschnittlich 60 % pro Jahr angestiegen.

Der signifikante Anstieg der Wolfspopulation in den unterschiedlichsten Regionen Deutschlands führt zu neuen Herausforderungen im Umgang mit dem Wolf sowie für das Miteinander von Menschen und Natur in den betroffenen Regionen. Insbesondere das Vordringen von Wölfen in dicht besiedelte Regionen und die vermehrten Übergriffe auf Nutztiere verstärken die Besorgnis innerhalb der örtlichen Bevölkerung und gefährden die Akzeptanz gegenüber dem Wolf. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass bei einer regionalen Zunahme der Wolfspopulation die Weidetierhaltung - Nutztierhaltung wie auch Hobbytierhaltung - deutlich abnimmt und somit negative Effekte für unsere Kulturlandschaft auszumachen sind.

Um die Akzeptanz gegenüber dem Wolf nicht zu gefährden, müssen die Sorgen und Ängste der Menschen im ländlichen Raum stärker berücksichtigt werden. Daher bedarf es einer wissenschaftlichen, datenbasierten, ideologiefreien und pragmatischen Herangehensweise hin zu einem effizienten Wolfsmanagement.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

- um die aktuelle Anzahl an Individuen aller in Deutschland lebenden Wölfe besser abzubilden, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass anlehnend an die französische Methodik zur Wolfszählung die nationalen Monitoringstandards angepasst werden,
- darauf hinzuwirken, dass der Bund kurzfristig alle Parameter des günstigen Erhaltungszustands der Art Wolf definiert und nach französischem Vorbild eine Untergrenze festlegt wird um festzustellen, ob der günstige Erhaltungszustand in bestimmten Regionen bereits erreicht ist.
- 3. den Bund dazu aufzufordern, den Ländern auf Grundlage eigener Wolfsmanagementpläne ein Bestandsmanagement des Wolfsbestandes zu ermöglichen,
- 4. einen entsprechenden Managementplan für Niedersachsen zu entwickeln,
- 5. den Wolf in das Niedersächsische Jagdgesetz aufzunehmen,
- sich weiterhin gegenüber der Bundesregierung für eine Weidetierprämie für Schafe und Ziegen aus der 1. Säule der GAP einzusetzen.

Begründung

Innerhalb der Europäischen Union befindet sich der Wolf, abhängig vom Mitgliedstaat, in unterschiedlichen Anhängen der FFH-Richtlinie. Die baltischen Staaten Litauen, Estland und Lettland führen beispielsweise den Wolf in Anhang V der FFH-Richtlinie und ermöglichen somit ein effizientes Populationsmanagement durch eine geregelte Bejagung. Der Erhaltungszustand der baltischen Wolfspopulation wird von der EU offiziell als günstig bewertet, sodass im Mittel ca. 300 Wölfe pro Jahr entnommen werden.

In Deutschland wird der Wolf in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie geführt und steht somit unter besonderem rechtlichem Schutz der Europäischen Union. Infolgedessen ist der Wolf nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. § 44 BNatschG) streng geschützt. Danach ist es verboten, Wölfe zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie ihre Wohn- und Zufluchtsstätte aufzusuchen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In bestimmten, streng geregelten Ausnahmefällen besteht nach Rechtslage allerdings die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfs aus der Natur zu erwirken. Der Wolf unterliegt nicht dem Jagdrecht gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Der Landesgesetzgeber kann aber nach § 2 Abs. 2 BJagdG für weitere Arten bestimmen, dass diese dem Jagdrecht unterliegen. Der strenge Schutzstatus des Wolfes nach EU- und Bundesrecht bliebe von einer Aufnahme ins Jagdrecht jedoch unberührt.

Der Mitgliedstaat Schweden führt den Wolf, ebenso wie Deutschland, in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie. Somit steht auch in Schweden der Wolf unter besonderem rechtlichem Schutz der Europäischen Union. Dementgegen hat der schwedische Reichstag anhand von Populationsdaten und wissenschaftlichen Erkenntnissen eine feste Anzahl von 300 Individuen für die Anerkennung des günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation festgelegt. Folglich darf die Wolfspopulation die Grenze von 300 Individuen nicht unterschreiten. Treten bei einem Weidetierhalter vermehrt Wolfsübergriffe auf, kann dieser eine Schutzjagd in der betroffenen Region beantragen. Wird nach intensiver Prüfung des Sachverhalts durch die Provinzialregierung dem Antrag stattgegeben, führt die lokale Jägerschaft die sogenannte Schutzjagd durch.

Neben Schweden und Deutschland wird auch in Frankreich der Wolf in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie geführt und genießt folglich denselben Schutzstatus. Anlehnend an den Mitgliedstaat Schweden hat auch Frankreich, unter der Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Untergrenze des günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation von 500 Individuen in einem Managementplan festgelegt. Durch diese Untergrenze wird nach Aussage der beteiligten Institutionen sichergestellt, dass der Wolf in einem Zeitraum von 100 Jahren nicht vom Aussterben bedroht sein wird. Die Anzahl an Individuen der Wolfspopulation auf französischem Hoheitsgebiet belief sich im Jahr 2019, nach Zählungen des Office national de la chasse et de la faune sauvage (ONCFS - National Hunting and Wildlife Agency), durchschnittlich auf 530 Individuen. Aufgrund des exponenziellen Wachstumes der französischen Wolfspopulation und des frühzeitigen Erreichens der Zielgröße des Managementplans vor dem Jahre 2023, wurde seitens der französischen Regierung eine anpassbare Entnahmequote in Höhe von 10 % bis 12 % festgelegt, die zwischenzeitlich auf 17 % bis 19 % angehoben werden musste.

Die angeführten Beispiele zeigen auf, dass ein effizientes und an wissenschaftlichen Fakten orientiertes Wolfsmanagement den günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation nicht gefährdet und Europäischem Recht nicht entgegensteht. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Untergrenze für den gesunden Erhaltungszustand der Wolfspopulation festgelegt wird. Dies ermöglicht es den entsprechenden staatlichen Institutionen, frühzeitig regionale Managementstrukturen zu etablieren und zu gegebenem Anlass effizient eingreifen zu können. Durch die Definition einer Untergrenze und die Ausarbeitung entsprechender Managementpläne kann die legale und nachhaltige Regulierung der Wolfspopulation sowie die Einbindung der örtlichen Bevölkerung in die Bewirtschaftungsprozesse die gesellschaftliche Akzeptanz von Wölfen im ländlichen Raum deutlich erhöhen.

Für die Fraktion der SPD Johanne Modder Fraktionsvorsitzende Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer